



Satzung

1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Friedensmuseum Nürnberg".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form e.V.
3. Sitz des Vereins ist Nürnberg.

2 Zweck des Vereins

1. Der Verein unterstützt und fördert die Errichtung und den Betrieb eines Friedensmuseums in Nürnberg und dessen Erhalt.
2. Das Friedensmuseum soll ein Ort zur Friedenserziehung für Jugendliche und Erwachsene sein, in dem Methoden und Ansätze gewaltfreien Handelns und gewaltfreier Konfliktbearbeitung kennengelernt und konkret eingeübt werden können.
3. Das Museum soll für alle Interessierten offen sein und wendet sich besonders aufklärend an Kreise, die der Friedensbewegung mit ihrem gewaltfreien Handeln fernstehen und ihr mit Vorurteilen begegnen.
4. Das Friedensmuseum soll in einer Dokumentation, angereichert mit Arrangements, die Entwicklung der über 100jährigen Geschichte des Pazifismus und Antimilitarismus in Deutschland zeigen. Dabei soll der Schwerpunkt der Darstellung auf die Arbeit der Friedensbewegung seit 1945, insbesondere in Nürnberg, gelegt werden. Ziel ist es, durch eine ansprechende Aufbereitung und durch die Einbeziehung verschiedener Medien zu gewaltfreiem Handeln zu ermutigen.
5. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Beteiligung von Frauen in der Geschichte des Pazifismus und Antimilitarismus in Deutschland und der Friedensbewegung in Nürnberg gelegt, die oftmals zu wenig beachtet wurde.
6. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und über-konfessionell.

3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und die Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch die Aufnahme in den Verein.
3. Beitrittswillige haben ihre Beitrittserklärung schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Lehnt der Vorstand eine Bewerbung ab, so ist die Ablehnung anfechtbar. Der Vorstand hat daraufhin die für die Ablehnung sprechenden Gründe schriftlich vorzulegen und in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Mitgliederversammlung hat darüber zu entscheiden.
5. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

4 Austritt aus der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Monats zulässig. Die Pflichten bleiben gültig bis zum Austritt. Der Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres wird nicht zurücküberwiesen.

5 Ausschluß aus der Mitgliedschaft

1. Der Ausschluß ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einstimmigen Beschluß des Vorstands zulässig. Der Vorstand hat die Gründe, die für den Ausschluß maßgeblich waren, schriftlich niederzulegen und dem Mitglied bekanntzugeben und außerdem in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

2. Ergibt sich keine einstimmige Entscheidung des Vorstands über den Ausschluß eines Mitglieds, so entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Wird das Ausschlußverfahren nach Ziffer 2 durchgeführt, so hat der Vorstand dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen, daß er durch Beschluß der Mitgliederversammlung möglicherweise ausgeschlossen werden wird. Der Ausschluß eines Mitglieds wird mit Beschlußfassung gültig, sei es der Beschluß des Vorstands oder der Mitgliederversammlung.

4. Verstößt ein Mitglied gegen die Zwecke des Vereins oder ist im Rückstand mit zwei Jahresbeiträgen, so ist ein Ausschluß möglich.

5. Das Mitglied hat das Recht, Widerspruch einzulegen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds ruhen bis dahin.

6 Finanzierung des Vereins

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliedsbeiträgen,
- Förderbeiträgen,
- Spenden und
- öffentlichen Zuschüssen.

2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist kalenderjährlich im voraus zu zahlen und auch für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird dagegen nicht erhoben.

4. Der Vorstand kann durch Beschluß einzelne Mitglieder von den Beiträgen ganz oder teilweise oder vorübergehend befreien.

7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revision.

8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand zu berufen. Daneben ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies vom Interesse des Vereins her geboten ist, sowie innerhalb von zwei Monaten nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand.

2. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Berufung von 10 Prozent aller Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen. Die Einladungen werden durch ein einfaches Schreiben an die zuletzt angegebene Adresse der Mitglieder versandt.

4. Mit der Einladung muß den Mitgliedern die Tagesordnung mitgeteilt werden.

5. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.

6. Die Mitgliederversammlung nimmt:

- den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands und
- den jährlichen Kassenbericht der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters
- den Revisionsbericht

entgegen. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins und legt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und den Beitrag fest. Sie entscheidet über die Entlastung der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters und des Vorstands und beschließt über Satzungsänderungen.

7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei RevisorInnen.

8. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Diese müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Initiativanträge auf der Mitgliederversammlung sind möglich, wenn sie von 5 Mitgliedern unterstützt werden.

9. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine Leitung und eine Schriftführung.

10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

11. Alle Beschlüsse, soweit diese Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, bedürfen einer einfachen Mehrheit.

12. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins gemäß §41 BGB ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich, die Beschlußfassung muß mit 3/4-Mehrheit erfolgen. Anträge für eine Satzungsänderung müssen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden, damit sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitverschickt werden können.

13. Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 12 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens einen Monat und muß spätestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.

14. In der zweiten Versammlung entscheiden die anwesenden Mitglieder mit 3/4-Mehrheit. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf die erleichterte Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

15. Die Beschlußfassung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

16. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung bewirken, sind mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder zu fassen.

17. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

18. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift jederzeit einzusehen.

9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen:

- 2 geschäftsführenden Mitgliedern nach §26 BGB
- 1 SchatzmeisterIn
- 1 SchriftführerIn.

Diese Personen bilden den Gesamtvorstand (weiter Vorstand genannt). Der Vorstand ist mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.

2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen gemeinsam.

3. Der Vorstand wird mindestens für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen finden geheim statt. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

4. Der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand kann ein oder mehrere Mitglieder des Vereins mit der Vertretung gegenüber anderen Vereinen und Organisationen beauftragen.

5. Der Vorstand ist jederzeit auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nur zu diesem Zweck auf Antrag von 2/3 der Mitglieder mit vier Wochen Frist unter Veröffentlichung der Tagesordnung schriftlich einberufen wurde, mit den Stimmen von 2/3 der Mitglieder abwählbar.

6. Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich. Die Mitglieder haben das Recht, sich mit Anliegen an den Vorstand zu wenden und eine Abstimmung, die protokolliert werden muß, über ihr Anliegen zu beantragen.

7. Für Satzungsänderungen, die durch Auflagen des Registergerichts und/oder der Oberfinanzdirektion erforderlich werden, ist ein einstimmiger Beschluß des Vorstands ausreichend.

10 Vertretungsmacht des Vorstands

1. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß zum Erwerb oder Verkauf zu Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

11 Uneigennützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt:

a) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung,

b) der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

12 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, die nach §8, Abs. 12 - 14 die Auflösung beschließt, bestimmt zwei Liquidatoren, die alle Formalitäten vorzunehmen haben.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, über die die Mitgliederversammlung zu bestimmen hat.

3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.